

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Willich
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse
vom 26.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten für das Land Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der z. Z. gültigen Fassung wird für die Stadt Willich gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 26.03.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Veranstaltung	Ortsteil	Termin 2019	Zukünftige Terminierung
Jazz und Handwerk	Neersen	14.04.2019	3. Sonntag im April (außer Ostersonntag)
Blütenfest	Willich	19.05.2019	2. Sonntag vor Christi Himmelfahrt
Brunnenfest	Anrath	16.06.2019	Sonntag nach Pfingsten
Mein Fest	Schiefbahn	23.06.2019	4. Wochenende im Juni
Cityfest	Willich	08.09.2019	2. Sonntag im September
Herbstzauber	Willich	27.10.2019	letzter Sonntag im Oktober
Herbstfest	Schiefbahn	03.11.2019	1. bzw. 2. Sonntag im November (nicht an Allerheiligen)
Weihnachtsmarkt	Anrath	01.12.2019	1. Adventsonntag
Weihnachtsmarkt	Neersen	15.12.2019	3. Adventsonntag

§ 2

Zu den Verkaufsstellen gehören alle Einzelhandelsgeschäfte und Stände im Einzugsbereich der Veranstaltung. Zum Einzugsbereich der Veranstaltung zählt auch der fußläufige Aktionsradius rund um den jeweiligen Veranstaltungsbereich von max. 400 m (ca. 300 m Luftlinie) vom Rand des Veranstaltungsbereiches aus (s. anhängende Pläne der Stadtplanung).

§ 3

Einzelgenehmigungen von verkaufsoffenen Sonntagen sind nach entsprechender Beteiligung der anzuhörenden Stellen möglich, sofern:

1. Ein entsprechender Antrag mindestens 3 Monate vor Festbeginn gestellt wird;
2. das Volumen (4 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr und Ortsteil) nicht ausgeschöpft ist;
3. ein öffentliches Interesse (belegt durch Sachgründe) vorliegt, welches nach Art und Umfang dem Ladenöffnungsgesetz entspricht sowie
4. bei Veränderungen der verkaufsoffenen Sonntage im Advent eine Einigung zwischen den Veranstaltern erfolgt und nicht mehr als 2 Sonntage im Advent betroffen sind.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Willich vom 08.04.2014 außer Kraft.

Stadt Willich
Der Bürgermeister

Willich, 26.03.2019
Gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister